



72. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht

L II 60

Berlin, 12.08.2016

Am 16. April 2016 fand in Nürnberg die 72. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthema war wiederum der Bericht aus dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung beschäftigte sich im Vorfeld insbesondere mit Fragen struktureller Verbesserungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

1. Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt derzeit eine Umfrage zu den Auswirkungen der Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG durch. Die Gebührenreferenten folgten dem Vorschlag des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, die Umfrage insofern zu ergänzen, als dass nach der Anzahl von Ortsterminen sowie der durchschnittlichen Dauer der gerichtlichen Termine ohne Vorbereitungszeit gefragt werden sollte. Die Ergebnisse der Umfrage sollen genutzt werden, um mit dem Gesetzgeber notwendige Änderungen dieser Vorschrift diskutieren zu können.

2. Vergütung für Streitverkündung

Die Gebührenreferenten diskutierten erneut die Frage, ob für Fälle der Streitverkündung eine eigene Gebühr anfallt. Unter Hinweis auf die Entscheidungen des OLG Stuttgart vom 15.12.2014, Az. 10 U 158/13 und des OLG Hamm vom 29.10.2014, Az. 25 W 302/14 stellten sie als gemeinsame Auffassung fest, dass entgegen der bisherigen, durch die Rechtsprechung nicht begründeten Meinung die Streitverkündung eine eigene gebührenausschließende Angelegenheit darstellt.

3. Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren

Die Gebührenreferenten fassten einstimmig den Beschluss, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, eine Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren mit folgendem Wortlaut in das Gesetz zu übernehmen:

(1) ¹ In sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen gemäß § 3 Abs.1 S.1 Betragsrahmengebühren entstehen, stellt das Landessozialgericht, zu dessen Bezirk das Sozialgericht des ersten Rechtszuges gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das Verfahren fest, wenn die in Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht angemessen sind. ² Die Pauschgebühr darf das Doppelte der Summe der Höchstbeträge der in der Angelegenheit anfallenden Gebühren einschließlich der in Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses geregelten Gebühren nicht übersteigen. ³ Für den Rechtszug, in

dem das Bundessozialgericht für das Verfahren zuständig ist, ist es auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

(2) *Der Auftraggeber, die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn Ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.*

(3) ¹ *Der Senat des Landessozialgerichts ist mit einem Richter besetzt.* ² *Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.*

(4) *Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.*

(5) ¹ *Die Absätze 1 bis 4 gelten für ein gesetzlich vorgeschriebenes Vorverfahren entsprechend.* ² *Über den Antrag entscheidet die Behörde oder der Leistungsträger, vor dem das Vorverfahren geführt wird.* ³ *Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.*

4. Vergütungsvereinbarungen

Weiterhin beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit Vergütungsvereinbarungen. Es wurde festgestellt, dass verstärkt Gerichte Gutachten der Rechtsanwaltskammern zur Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit abgerechneter Anwaltsstunden anforderten. Problematisch dabei ist, dass es grundsätzlich Sache der Rechtsprechung ist, die Frage der Angemessenheit der Vergütung zu beurteilen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit abgerechneter Stunden fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern. Es wurde daher folgende gemeinsame Auffassung festgestellt:

„Für den Fall, dass bei Stundensatzvereinbarungen ein Gutachten der Kammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO oder § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG angefordert wird, beschränkt sich die Prüfung der Angemessenheit auf die Höhe des Stundensatzes. Die Frage der Angemessenheit und Plausibilität der Stundenabrechnung ist hingegen vom Gericht zu beurteilen.“

5. Fiktive Terminsgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren

Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde berichtet, dass einige Landessozialgerichte die fiktive Terminsgebühr nicht festsetzten, wenn der Rechtsanwalt lediglich einen Vergleichsvorschlag annehme. Die Gebührenreferenten hielten diese Entscheidungen für rechtlich nicht vertretbar. Sie begründeten dies damit, dass der Wortlaut der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG bestimme, dass dann eine Terminsgebühr anfalle, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei, ein schriftlicher Vergleich abgeschlossen werde. Damit sei klar, dass ein Vergleich zum Anfall einer fiktiven Terminsgebühr führe. Eine Einschränkung, dass dies nicht gelte, wenn ein gem. § 278 Abs. 6 ZPO durch das Gericht festgestellter Vergleich abgeschlossen werde, enthält die Vorschrift nicht. Die Gebührenreferenten stellten daher die folgende gemeinsame Auffassung fest:

„Die Gebührenreferenten sprechen sich gegen die Rechtsprechung der Landessozialgerichte aus, dass keine fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags anfällt.“

6. 73. Tagung der Gebührenreferenten

Die 73. Tagung der Gebührenreferenten wird am 24.09.2016 in Bonn stattfinden und von der Rechtsanwaltskammer Köln ausgerichtet werden. Schwerpunkt wird neben der Diskussion aktueller Fragen aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsprechung wiederum die Diskussion über Anpassungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sein.